

## **Verhaltensregeln für die Annahme und Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen für die Mitarbeiter der High-Tech Gründerfonds Management GmbH**

1. Ansehen und Integrität des Unternehmens sowie das in jeder Hinsicht einwandfreie Verhalten der Mitarbeiter sind eine besonders wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit der High-Tech Gründerfonds Management GmbH. Die High-Tech Gründerfonds Management GmbH lehnt Korruption, gleich in welcher Erscheinungsform, entschieden ab und verfolgt diese mit einer „Zero Tolerance Policy“.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sich so verhalten, dass die Interessen der High-Tech Gründerfonds Management GmbH nicht verletzt werden und keine Abhängigkeiten oder Verpflichtungen entstehen. Um den Verdacht oder den Anschein der Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden, sind insoweit bestehende Fragen und Interessenkonflikte offen anzusprechen und mit den Vorgesetzten abzustimmen.
3. Die Annahme von Geldgeschenken ist nicht zulässig.
4. Die Annahme üblicher und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandender geringwertiger Aufmerksamkeiten ist zulässig, wenn dies im gesellschaftlichen und geschäftsmäßigen Umgang begründet ist. Dazu gehören z.B. eine übliche Bewirtung oder Dienstleistung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit annimmt.
5. Die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte kann die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen ausdrücklich untersagen. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn schon durch die Annahme geringfügiger Vorteile der Anschein der Unredlichkeit entstehen könnte.
6. Werbegeschenke und sonstige Vorteile seitens der High-Tech Gründerfonds Management GmbH sollen den Empfänger nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit bringen. Sie dürfen – auch von ihrem Wert her – beim Geber und Nehmer den Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit nicht entstehen lassen. Im Umgang mit Behörden ist auf deren besondere Regelungen Rücksicht zu nehmen.
7. Im Ausland können Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen. Auch hierbei ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtende Abhängigkeit entsteht und die gesetzlichen Bestimmungen des In- und Auslandes eingehalten werden.
8. Bleiben auch nach sorgfältiger Prüfung ernsthafte Zweifel an der Zulässigkeit einer Annahme oder Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen, sollte darauf verzichtet werden.



9. Die Wahrnehmung von Mandaten (z.B. Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Beirat) durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit Beteiligungen des High-Tech Gründerfonds erfolgt grundsätzlich ohne Vergütung.
10. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht gestattet, sich an Personen, Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen (sei es als Mitglied des Vorstands, als leitender Angestellter, Direktor, Vertreter, Wertpapierinhaber, Berater oder in ähnlicher Form) direkt oder indirekt zu beteiligen, wenn sie / er von diesen Personen, Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die High-Tech Gründerfonds Management GmbH Kenntnis erlangt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es Seitens des High-Tech Gründerfonds zu einer Beteiligung kommt oder nicht.
11. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht gestattet, Personen, Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen zu unterstützen, Leistungen für diese zu erbringen, diese zu gründen oder zu eröffnen oder an diesen ein wirtschaftliches Interesse zu zeigen, soweit die Unterstützung oder Leistung außerhalb des Tätigkeitsfeldes laut Anstellungsvertrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gewährt wird, wenn sie / er von diesen Personen, Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die High-Tech Gründerfonds Management GmbH Kenntnis erlangt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es Seitens des High-Tech Gründerfonds zu einer Beteiligung kommt oder nicht.
12. Die Vergabe von Spenden an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung der High-Tech Gründerfonds Management GmbH.

## **Verfahren in der High-Tech Gründerfonds Management GmbH**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur eigenverantwortlichen Beachtung der Verhaltensregeln aufgerufen. Zweifelsfälle sind mit der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten zu besprechen.

Es kann sich empfehlen, den Vorgang in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## **Verhaltenskodex gegen Korruption**

1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.
2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten.
3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugin oder Zeugen hinzu.
4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.
5. Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Arbeitspflichten führen.
6. Unterstützen Sie Ihren Bereich bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.
7. Unterstützen Sie Ihren Bereich beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.
8. Nehmen Sie an Informationsveranstaltungen zum Thema Korruptionsprävention teil.
9. Und was tun, wenn Sie sich bereits verstrickt haben? Befreien Sie sich von der ständigen Angst vor Entdeckung! Machen Sie reinen Tisch! Offenbaren Sie sich aus eigenem Antrieb und führen Ihre Angaben zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes, kann dies sowohl bei der Strafzumessung als auch bei arbeitsrechtlichen Reaktionen mildernd berücksichtigt werden.

Bonn, 28. Januar 2010

Dr. Michael Brandkamp

Dr. Alexander von Frankenberg